Studienbeihilfen

GZ 68.159/16-17/85 126/ME

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
1014 Wien, Minoritenplatz 5, Telefon 66 20-0

An das
Präsidium des Nationalrates

in W i e n

Gesetzentwurf
Zl. 15 -GE/1985
Datum 1985 02 19
Verteilt 1982-02-20 Frassen
Dr Würen

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf der 2. Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983.

Es wird ersucht, zu dem vorliegenden Entwurf bis längstens 29.März 1985 Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird die Zustimmung zur beabsichtigten 2.Novelle zum Studienförderungsgesetz 1983 angenommen werden.

Beilage

Wien, am 12. Februar 1985
Der Bundesminister:
Dr. Fischer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

E N T W U R F

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBl.Nr. 436 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr.543/1984, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1 hat zu lauten:

"(1) Österreichische Staatsbürger, die

a) als ordentliche Hörer an österreichischen Universitäten,

b) als ordentliche Hörer an der Akademie der bildenden Künste oder an einer österreichischen Kunsthochschule,

c) nach Ablegung einer Reifeprüfung an einer auf dem Gebiete der Republik Österreich gelegenen theologischen Lehranstalt (Art. V § 1 Abs. 1 des Konkordates, BGBl. II Nr. 2/1934),

d) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialar-

beit (ausgenommen deren Vorbereitungslehrgang) sowie an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut (§ 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes, BGBl.Nr. 244/1962), deren Vergleichbarkeit mit den Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Akademien oder Akademien für Sozialarbeit auf Grund gleicher Bildungshöhe und gleichen Bildungsumfanges durch Verordnung festgestellt wird,

e) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten,

f) als Schüler an medizinisch-technischen Schulen (§ 27 Abs.1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr.102/1961)

studieren, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf Studienbeihilfen, Zuschüsse zur Studienbeihilfe und Beihilfen für Auslandsstudien und können Wissenschafts- und Leistungsstipendien sowie außerordentliche Studienunterstützungen erhalten."

2. <u>§ 1 Abs.4 hat zu lauten:</u>

"(4) Die Gewährung einer Studienbeihilfe oder einer weiteren Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz berührt den Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach."

3. <u>§ 2 hat zu lauten:</u>

"§ 2. Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende

a) sozial bedürftig ist;
b) einen günstigen Studienerfolg nachweist;
c) das Studium vor Vollendung des 40.Lebensjahres begonnen hat;

d) noch kein Studium an einer im § 1 Abs. 1 genannten Anstalt absolviert hat;

e) nicht mehr als halbbeschäftigt ist, sofern er seine Tätigkeit vor Gewährung der Studienbeihilfe nicht aufgibt oder entsprechend einschränkt.

(2) Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht:

a) wenn ein Studierender an einer im § 1 Abs. 1 genannten Anstalt das Studium mehr als einmal gewechselt hat. Ein einmaliger Studienwechsel vor Beginn des vierten Studiensemesters oder Studienwechsel, bei welchen die gesamten Vorstudienzeiten in die neue Studienrichtung eingerechnet werden, sind hiebei nicht zu berücksichtigen;
b) wenn ein Studierender an einer in § 1 Abs. 1 lit.a und c genannten Anstalt die zur Ablegung einer Diplomprüfung vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen

Ablegung dieser Prüfung. Semester, die vor Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums des vorhergehenden Studienabschnittes absolviert wurden und in den laufenden Studienabschnitt einzurechnen sind, verkürzen diese Anspruchsdauer nicht;

c) wenn ein Studierender an einer in § 1 Abs. 1 lit.b genannten Anstalt die zur Ablegung einer Diplomprüfung vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung;

d) wenn ein Studierender an einer in § 1 lit.d und e genannten Anstalt die vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschreitet;

e) wenn ein Schüler an einer im § 1 Abs. 1 lit.f genannten Schule gemäß § 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 102/1961 wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wird.

Als wichtiger Grund im Sinne der lit.b bis d gilt Krankheit, Schwangerschaft sowie ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat und das geeignet ist, den Studienerfolg zu beeinträchtigen.

(3) Darüber hinaus kann vom zuständigen Bundesminister über Ansuchen des Studierenden und nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere besonders aufwendiger und umfangreicher wissenschaftlicher Arbeiten (Dissertationen und Diplomarbeiten), Studien im Ausland sowie ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen, zu der in Abs.2 lit. b bis d angeführten Anspruchsdauer Studienbeihilfe für ein weiteres Semester bewilligt werden.

(4) Im Falle eines Doppelstudiums besteht der Anspruch auf Studienbeihilfe nur für ein Studium. Die Wahl der Studienrichtung, für die Studienbeihilfe bezogen werden soll, steht dem Studierenden frei. Kein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht jedoch, wenn der Studierende auch Schülerbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr.455, bezieht."

4. <u>§ 3 Abs.3 hat zu lauten:</u>

"(3) Abweichend von den Abs.1 und 2 ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit das zu erwartende Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs.2 maßgebenden Kalenderjahres durch den Tod, eine schwere Erkrankung, die Pensionierung (Berentung) eines leiblichen Elternteiles wegen Krankheit, Unfall oder Erreichung der Altersgrenze oder durch Arbeitslosigkeit voraussichtlich eine länger währende Verminderung des Einkommens eintreten wird. Das Jahreseinkommen ist aus dem nach dem Todesfall (der Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu schätzen."

5. <u>§ 5 lit.b hat zu lauten:</u>

"b) Die Beträge nach den §§ 8,9,10,11,12,18 Abs. 1 Z 4 und 8, 23b, 24 Abs. 4, 27 Abs. 4, 5 und 6, 31 Abs. 3,40,41 Abs. 3 und 104 EStG 1972, soweit sie bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen wurden."

6. <u>§ 7 Abs.2 hat zu lauten:</u>

"(2) Wird das Vermögen im Sinne des Abs.1 für den im § 13 Abs.13 umschriebenen Personenkreis nicht nachgewiesen, beziehungsweise nicht glaubhaft gemacht, so ist das Vermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 184 BAO zu schätzen."

7. <u>§ 8 hat zu lauten:</u>

"§ 8.Studienerfolg an Universitäten

(1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

a) in den ersten beiden Semestern durch die Vorlage eines Reifezeugnisses;

b) nach dem zweiten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in den Studienvorschriften vorgesehen sind, in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß;

c) nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung oder des jeweiligen Rigorosums;

d) nach vier Semestern ab Beginn der Anspruchsdauer im Sinne des § 2 Abs.2 lit.b für den zweiten oder dritten Studienabschnitt durch Zeugnisse gemäß lit.b.

(2) Das Nähere ist unter Berücksichtigung der besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung zu bestimmen. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Genehmigung zu verweigern, sofern die Verordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Studiennachweise verlangt werden, die über die in den Studienordnungen und Studienplänen vorgesehenen Prüfungen hinausgehen.

(3) Wenn die zuständige akademische Behörde innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Erlassung oder Änderung einer Verordnung gemäß Abs.2 erfordern, keine den Rechtsvorschriften entsprechende Verordnung beschließt, ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung berechtigt, den akademischen Behörden den Entwurf einer solchen Verordnung zu übermitteln; wird auf Grund dieses Entwurfes binnen eines Monats von den akademischen Behörden keine entsprechende Verordnung erlassen, dann hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nach Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Verordnung zu erlassen.

www.parlament.gv.at

(4) Studierenden, denen auf Grund des § 13 Abs.3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl.Nr.177/1966, ein studium irregulare bewilligt wurde, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter sinngemäßer Anwendung des Abs.1 auf Antrag des Studierenden den Nachweis eines günstigen Studienerfolges vorzuschreiben und gleichzeitig denjenigen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine allfällige Vorstellung des Studierenden gemäß § 16 Abs.3 zu entscheiden hat.

(5) Sofern die besonderen Studiengesetze und Studienordnungen keine Studiendauer für das Doktoratsstudium vorsehen, ist in den Verordnungen gemäß Abs.2 unter Berücksichtigung der Studiendauer ähnlicher anderer Doktoratsstudien der Zeitraum zu bestimmen, für den längstens Studienbeihilfe bezogen werden kann."

8. <u>§ 9 hat zu lauten:</u>

"9. Studienerfolg an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen

(1) An Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste ist für Studien nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz (KHStG), BGBl.Nr.187/1983, der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

a) in den ersten beiden Semestern durch den Nachweis der Aufnahme als ordentlicher Hörer;
b) nach dem zweiten und nach jedem weiteren Semester durch den Nachweis der positiven Beurteilung aus allen zentralen künstlerischen Fächern der jeweiligen Studienrichtung;
c) nach dem zweiten Semester und nach dem sechsten Semester durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus sonstigen Pflichtfächern der jeweiligen Studienrichtung in einem der zurückgelegten Studienzeit entsprechenden Ausmaß;
d) nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung;
e) nach dem vierten Semester des zweiten Studienabschnittes durch Zeugnisse gemäß lit.c.

(2) Der Umfang der gemäß Abs. 1 lit. c und e vorzulegenden Studiennachweise ist unter Berücksichtigung des KHStG und der Studienpläne vom Gesamtkollegium (Professorenkollegium) durch Verordnung zu bestimmen. Die Verordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat die Genehmigung zu verweigern, sofern die Verordnung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt oder Studiennachweise verlangt werden, die über die in den Studienplänen vorgesehenen Prüfungen hinausgehen.

(3) Wenn das zuständige Gesamtkollegium (Professorenkollegium) innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die die Erlassung oder eine Änderung einer Verordnung gemäß Abs. 2 erfordern, keine den Rechtsvorschriften entsprechende Verordnung beschließt, geht die Zuständigkeit zur Erlassung dieser Verordnung auf den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über.

(4) Studierenden, denen gemäß § 16 Abs. 3 KHStG ein studium irregulare bewilligt wurde, oder denen Studien gemäß § 18 KHStG verkürzt oder gemäß § 30 KHStG angerechnet wurden, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 auf Antrag des Studierenden den Nachweis eines günstigen Studienerfolges vorzuschreiben und gleichzeitig denjenigen Senat der Studienbeihilfenbehörde zu bestimmen, der über eine allfällige Vorstellung des Studierenden gemäß § 16 Abs. 3 zu entscheiden hat.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des Abteilungskollegiums (Professorenkollegiums) von der Bestimmung des Abs. 1 lit.b Nachsicht erteilen, wenn wegen einer Prüfung gemäß § 33 Abs. 5 KHStG oder besonderer Studiengegebenheiten unter Berücksichtigung des bisherigen Studienganges des Studierenden künftig ein günstiger Studienerfolg aus den zentralen künstlerischen Fächern erwartet werden kann.

(6) Für Studienrichtungen, die durch das AHStG, durch besondere Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne geregelt sind, ist der § 8 mit der Maßgabe anzuwenden, daß als Lehrveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs.1 lit.b auch der künstlerische Einzelunterricht anzusehen ist. Studierende der Studienrichtung Architektur an der Akademie der bildenden Künste haben anstelle des Studiennachweises gemäß § 8 Abs.1 lit.c nach dem vierten Semester einen Nachweis gemäß § 8 Abs.1 lit.b zu erbringen."

9. <u>§ 13 hat zu lauten:</u>

"§ 13. Höhe der Studienbeihilfe

(1) Bei Festsetzung der Höhe der Studienbeihilfe ist bei unverheirateten Studierenden von einem jährlichen Grundbetrag von 30 000 S, bei verheirateten Studierenden und bei unverheirateten Studierenden, denen die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt, von einem jährlichen Grundbetrag von 36 000 S auszugehen.

(2) Dieser Grundbetrag erhöht sich um insgesamt 15 500 S, wenn

a) die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Studierenden verstorben sind oder
b) der Studierende sich vor Aufnahme des Studiums durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
c) der Studierende im Gemeindegebiet des Studienortes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, weil der bisherige Aufenthaltsort vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist oder

d) der verheiratete Studierende weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Die im Abs.1 angeführten Beträge erhöhen sich um weitere 19 000 S, sofern es sich beim Studierenden um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr.376, handelt.

(4) Von welchen Gemeinden die tägliche Hin- und Rückfahrt gemäß Abs.2 lit.c zeitlich noch zumutbar ist, kann der zuständige Bundesminister durch Verordnung feststellen. Eine Fahrzeit von mehr als je einer Stunde zum und vom Studienort unter Benützung der günstigsten öffentlichen Verkehrsmittel ist jedenfalls nicht mehr als zumutbar anzusehen.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz durch Verordnung jene an den Studienort angrenzenden Gemeinden zu bezeichnen, die wegen ihrer verkehrsgünstigen Lage zum Studienort geeignet sind, gemäß Abs. 2 lit.c dem Studienort gleichgesetzt zu werden.

(6) Der gemäß Abs. 1 bis 3 zustehende Grundbetrag vermindert sich durch:

a) den 13 000 S übersteigenden Betrag der Bemessungsgrundlage des Studierenden;

b) die gemäß Abs. 7 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern sich der Studierende vor Aufnahme des Studiums nicht durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat;

c) die gemäß Abs. 8 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten des Studierenden;

d) andere Stipendien und Studienbeihilfen gemäß Abs. 11.

(7)

a) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt

für die ersten	40 000 S...	0 vH
für die weiteren	48 000 S...	20 vH
für die weiteren	30 000 S...	25 vH
für die weiteren	30 000 S...	35 vH
für die weiteren	Beträge ...	45 vH

der Bemessungsgrundlage. Verluste gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1972 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindern das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern-(Wahleltern-) teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen;

b) leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Studierenden nicht in Wohngemeinschaft, so ist insoweit von einer geringeren Unterhaltsleistung aus-

zugehen, als der Studierende nachweist, daß der ihm von einem Elternteil (Wahlelternteil) geleistete Unterhaltsbeitrag nicht die Höhe im Sinne der lit.a erreicht. Der Nachweis ist erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder der Studierende den zugesprochenen Unterhaltsbeitrag trotz einer wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführten Exekution zur Hereinbringung auf das künftig fällige Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl.Nr. 51/1955), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896), nicht erhalten hat.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 40 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen des Studierenden, der leiblichen Eltern (Wahleltern) sowie des Ehegatten des Studierenden gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

a) für jede Person, für die entweder der Studierende, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 23 000 S;

b) für jede Person, die eine der in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 1 Abs. 2 gleichgestellt ist, sind weitere 10 000 S abzuziehen;

c) die Absetzbeträge erhöhen sich jeweils um weitere 19 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Person. Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 27. Lebensjahr überschritten hat. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern-(Wahleltern-)teils.

(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 9 000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe weitere Stipendien, so ist die Studienbeihilfe so weit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung von weiteren Förderungen nach diesem Bundesgesetz die für ihn höchstmögliche Studienbeihilfe um nicht mehr als 9 000 S übersteigt.

(12) Studienbeihilfen sind jeweils auf 100 S auf- beziehungsweise abzurunden. Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht, wenn die gemäß Abs. 1 bis 11 errechnete Studienbeihilfe einen Betrag von 2 000 S jährlich unterschreitet.

(13) Ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht nicht, wenn der Studierende, sein Ehegatte oder seine leiblichen Eltern (Wahleltern) zur Zahlung von Steuer nach dem Vermögensteuergesetz 1954, BGBl.Nr.192, verpflichtet sind oder aufgrund des erklärten ausländischen Vermögens oder einer Schätzung gemäß § 7 Abs.2 zur Zahlung von Vermögensteuer verpflichtet wären."

10. <u>§ 24 Abs.2 und 3 haben zu lauten:</u>

"(2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt mit Ende des Semesters

a) in welchem der Studierende die Anspruchsdauer gemäß § 2 Abs.2 lit.b bis d überschritten hat oder
b) für das der Studierende keinen Studiennachweis gemäß § 9 Abs.1 lit.b vorgelegt hat.

(3) Bei Schülern an medizinisch-technischen Schulen erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe mit Ende des Monats, in welchem der Schüler aus dem im § 2 Abs.2 lit.e genannten Grund vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen wurde."

11. Der III.Abschnitt hat zu lauten:

"III.Abschnitt

Weitere Förderungsmaßnahmen

§ 26. Zuschuß zur Studienbeihilfe

(1) Studierende, die eine Diplomprüfung (Rigorosum, Staatsprüfung) innerhalb der gesetzlichen Studienzeit zumindest in der Mehrzahl der Prüfungsfächer mit der besten Note absolviert haben, haben Anspruch auf einen Zuschuß zur letzten im jeweiligen Studienabschnitt bewilligten Studienbeihilfe. Der Zuschuß beträgt 30 v.H. der Studienbeihilfe, mindestens jedoch 5 000 S.

(2) Studierende, die während des Zuerkennungszeitraumes einer Studienbeihilfe eine in den Studienvorschriften vorgeschriebene Lehrveranstaltung aus Pflichtfächern mit Erfolg besucht haben, die einen Aufenthalt außerhalb des Hochschulortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Studierenden im Ausmaß von insgesamt mindestens sieben Tagen erforderte, haben Anspruch auf einen Zuschuß zur Studienbeihilfe in der Höhe von 700 S für je sieben volle Tage. Wird jedoch eine derartige Lehrveranstaltung im Ausmaß von mindestens vier Tagen im Ausland abgehalten, so beträgt der Anspruch 1 000 S für vier volle Tage.

(3) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zur Studienbeihilfe sind innerhalb von drei Monaten nach Absolvierung der Diplomprüfung bzw. innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes der Studienbeihilfe bei der Studienbeihilfenbehörde zu stellen.

§ 27. Beihilfen für Auslandsstudien

(1) Studierende an in § 1 Abs.1 lit.a bis c genannten Anstalten haben Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sofern

a) der Studierende einen günstigen Studienerfolg im Sinne der §§ 8 bis 10 nachweist;

b) der Studierende eine Diplomprüfung (Rigorosum, Staatsprüfung) bereits abgelegt hat oder, sofern in den Studienvorschriften keine derartige Prüfung vorgesehen ist, sich der Studierende in einem höheren als dem vierten einrechenbaren Semester befindet;

c) der Studierende keine der für die Gewährung einer Studienbeihilfe maßgeblichen Bemessungsgrundlagen um mehr als das Doppelte überschreitet.

(2) Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium beträgt bei einem Studium in Europa 1 000 S und bei einem Studium außerhalb Europas 2 000 S monatlich. Für Studienbeihilfenbezieher oder für Studierende, die unter Berücksichtigung eines gemäß § 13 Abs.2 erhöhten Grundbetrages Anspruch auf Studienbeihilfe hätten, beträgt die Beihilfe für ein Auslandsstudium bei einem Studium in Europa 2000 S und bei einem Studium außerhalb Europas 4 000 S. Die Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium durch mehr als zehn Monate ist ausgeschlossen.

(3) Anträge auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium sind frühestens drei Monate vor und längstens drei Monate nach Beginn des Auslandsstudiums bei der Studienbeihilfenbehörde einzubringen. Der Studierende hat

a) die voraussichtliche Dauer der Auslandsstudien anzugeben,
b) das beabsichtigte Studienprogramm vorzulegen,
c) eine Bestätigung der zuständigen akademischen Behörde vorzulegen, daß aufgrund des Studienprogrammes das Auslandsstudium für die Dauer seines Studiums angerechnet werden kann und
d) dem Antrag die erforderlichen Nachweise beizuschließen.

(4) Die Auszahlung der Beihilfen für Auslandsstudien erfolgt in zwei Raten zu Beginn und nach Abschluß des Auslandsstudiums. Voraussetzung für die Auszahlung der zweiten Rate ist, daß dem Studierenden die Zeit seines Auslandsstudiums in die Studienzeit eingerechnet wurde.

(5) Semester eines Auslandsstudiums, für die Studienbeihilfe oder eine Beihilfe für ein Auslandsstudium gewährt wurde, sind in die Anspruchsdauer gemäß § 2 Abs.2 lit.b und c einzurechnen.

§ 28. Wissenschafts- und Leistungsstipendien

(1) Den in § 1 Abs.1 lit.a bis e genannten Anstalten ist zur Förderung von Studierenden, die hervorragende Studienleistungen erbracht haben oder zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2 vH der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

(2) Die zuständigen Bundesminister haben durch Verordnung die gemäß Abs.1 für Wissenschafts- und Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Kunsthochschulen, die Akademie der bildenden Künste und die sonstigen Anstalten nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse aufzuteilen.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Wissenschafts- oder Leistungsstipendiums sind:

a) bei Studierenden an Universitäten der Vorschlag eines Institutsvorstandes samt eingehender Begründung;
b) bei Studierenden an Kunsthochschulen der Vorschlag eines Abteilungsleiters samt eingehender Begründung;
c) bei Studierenden an der Akademie der bildenden Künste der Vorschlag des Leiters einer Meisterschule samt eingehender Begründung;
d) die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende keine der für die Gewährung einer Studienbeihilfe maßgeblichen Bemessungsgrundlagen um mehr als das Doppelte überschreitet.

(4) Die Zuerkennung der Wissenschafts- oder Leistungsstipendien erfolgt an Universitäten, Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegialorgan; sofern die Universität in Fakultäten gegliedert ist, durch das Fakultätskollegium. An den in § 1 Abs.1 lit.c bis e genannten Anstalten erfolgt die Zuerkennung an die einzelnen Studierenden durch den Leiter der Anstalt nach Anhörung der an der jeweiligen Anstalt bestehenden Vertretung der Studierenden.

(5) Ein Wissenschafts- oder Leistungsstipendium soll für ein Studienjahr 10 000 S nicht unter- und 50 000 S nicht überschreiten.

(6) Die Zuerkennung und Anweisung der Wissenschafts- und Leistungsstipendien hat im Sommersemester des jeweiligen Studienjahres zu erfolgen.

§ 29. Studienunterstützungen

Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende, insbesondere zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Förderung besonderer Studienleistungen, Studienunterstützungen gewähren.

§ 30. Anwendung von Bestimmungen des II.Abschnittes

Soweit der III.Abschnitt keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des II.Abschnittes, insbesondere die §§ 2 bis 11, 13 Abs.13, 15 bis 17, 20 Abs.4 lit.b sowie 21 bis 25 sinngemäß anzuwenden."

12. Die §§ 31 und 32 haben zu lauten:

"§ 31.Verfahren

Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist mit Ausnahme der §§ 28 und 29 das AVG 1950 unter Bedachtnahme auf § 16 und § 17 Abs.5 anzuwenden.

§ 32.Handlungsfähgkeit

In Studienförderungsangelegenheiten nach diesem Bundesgesetz sind auch minderjährige Studierende handlungsfähig."

13. Die §§ 34 und 35 haben zu lauten:

§ 34. Strafbestimmungen

Wer wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht oder auf andere Art eine Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz zu erlangen sucht oder hiebei Hilfe leistet, macht sich einer Verwaltungsübertretung schuldig und wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft, falls die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengeren Strafen bedroht ist. In diesem Fall verliert der Studierende einen allfälligen Anspruch auf Studienbeihilfe oder eine andere Förderungsmaßnahme nach diesem Bundesgesetz.

§ 35. Veröffentlichung im Hochschulbericht

Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat im Rahmen des Hochschulberichtes (§ 44 AHStG) auch eine Statistik über die den Studierenden an den Universitäten, Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste gewährten Studienbeihilfen und weiteren Förderungsmaßnahmen zu veröffentlichen."

14. <u>§ 36 Abs.4 bis 8 haben zu lauten:</u>

"(4) An der Akademie der bildenden Künste gilt für diejenigen Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des KHStG noch nicht erlassen worden sind, abweichend von § 9 folgender Nachweis eines günstigen Studienerfolges:

a) in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ordnungsgemäße Aufnahme an die Akademie;

b) in den folgenden Studienjahren eine von der zuständigen akademischen Behörde ausgestellte Bescheinigung über einen günstigen Studienerfolg.

(5) An den Kunsthochschulen gilt für diejenigen Studienrichtungen, für welche Studienpläne nach den Bestimmungen des KHStG noch nicht erlassen worden sind, abweichend von § 9 folgender Nachweis eines günstigen Studienerfolges:

a) in den ersten beiden Studiensemestern die Erbringung des Nachweises über die ordnungsgemäße Aufnahme an die Kunsthochschule;

b) in den folgenden Studienjahren die Vorlage des letzten Studienzeugnisses, das unter Zugrundelegung einer fünfstufigen Notenskala im Hauptfach (in den Hauptfächern) keine schlechteren als die in Abs.6 genannten Noten (Durchschnittsnoten) und in den Nebenfächern keine schlechteren als die in Abs.7 genannten Durchschnittsnoten aufweist.

(6) Bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach darf die Note im Hauptfach nicht schlechter als 2 sein. Bei Studienrichtungen mit mehr als einem, aber weniger als fünf Hauptfächern, darf die Durchschnittsnote in den Hauptfächern nicht schlechter als 2,5, bei Studienrichtungen mit mehr als vier Hauptfächern darf sie nicht schlechter als 2,8 sein.

(7) Ist die Zahl der Semesterwochenstunden aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern nicht größer als 8, so darf die Durchschnittsnote aus diesen Nebenfächern nicht schlechter als 2,5 sein; ist diese Zahl größer als 8, aber kleiner als 17, so darf diese Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,7 sein; ist diese Zahl größer als 16, so darf die Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,9 sein. Ist aber bei Studienrichtungen mit einem Hauptfach die Note im Hauptfach nicht schlechter als 1, so erhöhen sich die Obergrenzen für die genannten Durchschnittsnoten aus allen vorgeschriebenen Nebenfächern von 2,5 auf 2,8, von 2,7 auf 2,9 und von 2,9 auf 3.

(8) Der Studiennachweis gemäß Abs.5 lit.b ist nach dem zweiten und nach dem vierten Semester und von dann an nach jedem vierten aller weiteren Semester zu erbringen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1.September 1985 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Das Studienförderungsgesetz 1969 wurde bisher in der Regel im Abstand von jeweils zwei Jahren novelliert, um die in diesem Zeitraum angestiegenen Lebenshaltungskosten abzugelten. Die letzte derartige Novelle, BGBl.Nr.167/1983, trat am 1. September 1983 in Kraft.

Es ist zu erwarten, daß vom 1. September 1983 bis 1. September 1985 die Lebenshaltungskosten um etwa 9,5 % ansteigen werden. Um zu verhindern, daß ein Teil der Studierenden durch diese Entwicklung den Anspruch auf Studienbeihilfe verliert, sollen die Studienbeihilfen und die zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit geltenden Einkommensgrenzen im Durchschnitt um diesen Prozentsatz angehoben werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Studienförderungsgesetzes haben gezeigt, daß Kinder, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt werden, bei der Gewährung von Studienbeihilfe bevorzugt werden. Dies schon deswegen, weil als Grundlage der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit der zuletzt zugestellte Einkommensteuerbescheid heranzuziehen ist, der zumeist Einkommensverhältnisse wiedergibt, die im Durchschnitt zwei Jahre zurückliegen.

Bei Arbeitnehmern werden hingegen die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen. Darüber hinaus bestehen für Veranlagte erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten für ihr Einkommen, die nach betriebs- und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig sind, jedoch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Bedürftigkeit zu Verzerrungen führen. Es ist die durchschnittliche Studienbeihilfe für Studierende, deren Eltern z.B. Land- und Forstwirte sind, mit 37 581 S derzeit um rd. 10 000 S höher als jene von Arbeiterkindern, die 27 614 S beträgt. Auch die durchschnittliche Studienbeihilfe für die übrigen Veranlagten beträgt 30 957 S und liegt damit höher als die Durchschnittsstudienbeihilfe von Studierenden, deren El-

tern Pensionisten sind (29 938 S), die im allgemeinen als die sozial bedürftigste Gruppe angesehen werden können.
Schon in den bisherigen Novellen zum Studienförderungsgesetz hat sich der Gesetzgeber immer wieder bemüht, die bestehenden Ungleichgewichte bei der Beurteilung von Einkünften von selbständig und unselbständig Erwerbstätigen auszugleichen. Durch die vorliegende Novelle soll ein weiterer Schritt zur Erreichung einer annähernden sozialen Symmetrie für Arbeitnehmer gesetzt werden. Dazu ist ein neuer Absetzbetrag in der Höhe von S 9.000.-- für die maßgeblichen Einkommen von Arbeitnehmern vorgesehen. Dadurch ist zu erwarten, daß die Durchschnittsstudienbeihilfe von Studierenden, deren Eltern Arbeiter, Angestellte oder Pensionisten sind, gegenüber jenen Studenten, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt werden, nachgezogen wird.

Die derzeitige Form der "Begabtenförderung" im Studienförderungsgesetz wurde zu Recht mehrfach kritisiert. Einmal ist sie eigentlich nicht eine Förderung von "Begabung", sondern nur eine bloße Notenprämiierung, zum andern eine solche, die vielfach als ungerecht angesehen wird. Denn die erheblichen Unterschiede in den einzelnen Studienrichtungen und Studienabschnitten machen es nicht möglich, einen einheitlichen und gerechten Wertmaßstab für die Beurteilung der Studienleistungen für diese Prämiierung aufzustellen.
Nach dem Entwurf sollen daher die für die "Begabtenförderung" bisher verwendeten Mittel - im Studienjahr 1983/84 waren es ca. 37 Millionen Schilling - für andere Förderungsmaßnahmen Verwendung finden. Wobei zu bemerken ist, daß die unter lit.a und d angeführten Förderungsmaßnahmen ohne Berücksichtigung der "sozialen Bedürftigkeit" nach dem StudFG bewilligt werden können. Nur in jenen Fällen, in denen auf Grund der Einkommensverhältnisse der Eltern erwartet werden kann, daß diese zweifelsfrei in der Lage sind, ihren Kindern eine umfassende universitäre Ausbildung zuteil werden zu lassen, soll daher von einer weiteren staatlichen Förderung aus Steuermitteln Abstand genommen werden, wodurch die dadurch ersparten Mittel in verstärktem Umfang für die Förderung sozial bedürftiger Studierender (die gleichfalls einen günstigen Studienerfolg aufweisen) verwendet werden können.

Vorgesehen sind in der Novelle:

a) Stipendien für Studierende, die hervorragende Leistungen erbracht haben oder besonders wichtige wissenschaftliche Arbeiten anfertigen.

b) Zuschuß für Studienbeihilfenbezieher, die eine Diplomprüfung (Rigorosum, Staatsprüfung) innerhalb der gesetzlichen Studienzeit zumindestens in der Mehrzahl der Prüfungsfächer mit der besten Note absolviert haben.

c) Zuschuß für Studienbeihilfenbezieher, die eine in den Studienvorschriften vorgeschriebene Lehrveranstaltung aus Pflichtgegenständen mit Erfolg besucht haben, die einen Aufenthalt außerhalb des Hochschulortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltortes des Studierenden erfordert.

d) Zuschuß für ein Auslandsstudium unter bestimmten im Gesetz angeführten Voraussetzungen.

Wobei zu bemerken ist, daß die unter lit.a und d angeführten Förderungsmaßnahmen nur für Studierende bewilligt werden können, die - allerdings in erweitertem Umfang als nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes - als sozial förderungswürdig anzusehen sind.

Kosten

Die in der Neufassung vorgeschlagenen Änderungen des Studienförderungsgesetzes 1983 werden voraussichtlich Mehraufwendungen des Bundes von rd. 80 Millionen S notwendig machen.

Dieser Betrag teilt sich auf

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung	rd. 65 Mill.S
Bundesministerium für Unterricht und Kunst	rd. 13 Mill.S
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	rd. 2 Mill.S

Besonderer Teil

Zu Art.I Z.1 und 2:

In verschiedenen Gesetzesstellen wird auf "Begabtenstipendien" verwiesen. Durch den Ersatz der Bestimmungen über die "Begabtenförderung" durch "weitere Förderungsmaßnahmen" im III. Abschnitt müssen die diesbezüglichen Benennungen entsprechend abgeändert werden.

Zu Art.I Z.3:

Nach der derzeitigen Rechtslage besteht kein Anspruch auf Studienbeihilfe, wenn der Studierende das Studium nicht innerhalb von zehn Jahren nach Erlangung der Hochschulreife und vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen hat. Die Altersgrenze gilt allerdings nicht für Absolventen der Höheren Lehranstalten für Berufstätige sowie für Absolventen des Aufbaurealgymnasiums.
Allerdings kann der zuständige Bundesminister nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde Nachsicht erteilen, wenn auf Grund der besonderen Begabung oder der besonderen beruflichen Leistungen des Antragstellers die Gewährung der Studienbeihilfe gerechtfertigt erscheint.
Durch den Entwurf soll nunmehr die Altersgrenze von 35 Jahren auf das 40. Lebensjahr angehoben werden, dafür jedoch fällt die Möglichkeit weg, daß Studierende, die älter als 40 Jahre sind, bei Vorliegen besonderer Begabung oder besonderer beruflicher Bewährung in den Genuß einer Studienbeihilfe kommen können.
Die Gesetzesstelle bringt vor allem eine Verwaltungsvereinfachung, denn das Alter der Studierenden, die um Nachsichterteilung gemäß § 2 Abs.1 lit.c StudFG ansuchen, liegt im allgemeinen zwischen 35 und 40 Jahren.
Im Absatz 4 wurde eingefügt, daß kein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht, wenn der Studierende auch Schülerbeihilfe nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl.Nr.455/1983, bezieht. Für die Aufnahme an einer im § 1 Abs.1 angeführten Anstalt ist nicht immer die Ablegung der Reifeprüfung an einer allgemein bildenden

Mittelschule notwendig. Es ist daher gesetzlich möglich, daß ein Studierender neben der Studienbeihilfe auch noch Schülerbeihilfe bezieht.

Zu Art.I Z.4:

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll klargestellt werden, daß auch Arbeitslosigkeit, die zu einer dauernden Verminderung des Einkommens führt, ein Grund zur Schätzung des zu erwartenden Einkommens ist.

Zu Art.I Z.5:

Es soll nunmehr auch die "Investitionsrücklage" (§ 9 des Einkommensteuergesetzes 1972) dem Einkommen gemäß § 2 Abs.2 EStG 1972 hinzugerechnet werden. Eine "Investitionsrücklage" gemäß § 9 EStG 1972 ermöglicht die Vorziehung von Investitionsbegünstigungen, ohne daß bereits eine Investition getätigt sein muß. Derartige "Investitionsrücklagen" sind von den Einkommen in Abzug zu bringen und vermindern daher die Steuerleistung.
Ähnlich der vorzeitigen Abschreibung, die bisher schon ein Hinzurechnungsbetrag war, ist auch die Bildung einer "Investitionsrücklage" keine Maßnahme, die auf die soziale Lage des Bewerbers einen Einfluß hat.

Zu Art.I Z.6:

Es war eine Änderung in der Zitierung notwendig. Statt § 13 Abs.13 lit.a nunmehr § 13 Abs.13.

Zu Art.I Z.7:

Es wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt. An einigen Fakultäten hat sich die Erlassung von Studiennachweisverordnungen verzögert, sodaß sozial bedürftige Studenten unverhältnismäßig lang auf die Zuerkennung von Studienbeihilfen warten mußten. In Abs.3 wird ein Modus vorgeschlagen, der gewährleisten soll, daß eine solche - für die Studierenden abträgliche - Situation nicht mehr eintritt.

Zu Art.I Z.8:

Das Kunsthochschul-Studiengesetz, Bundesgesetz vom 2. März 1983, BGBl.Nr.187/1983, ist am 1. Oktober 1983 in Kraft getreten. Dieses Gesetz folgt weitgehend dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz und bringt damit eine möglichst einheitliche inhaltliche

Gestaltung des Studienwesens an den österreichischen Kunsthochschulen.
Die Rechtsvorschriften hinsichtlich der einzelnen Studienrichtungen treten allerdings erst mit Erlassung der im autonomen Wirkungsbereich der einzelnen Hochschulen beschlossenen Studienpläne in Kraft.
Mit Beginn des Studienjahres 1985/86 dürften die meisten Studienpläne bereits in Geltung sein. Es wäre daher notwendig, die Bestimmung über den "Studienerfolg" an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an den Kunsthochschulen entsprechend neu zu fassen.
Die Regelung hält sich im übrigen eng an die Bestimmung des § 8 über den Studienerfolg an Universitäten.

Zu Art.I Z.9:

Nach dem Entwurf soll der jährliche Grundbetrag des § 13 Abs.1 für einen unverheirateten Studierenden von derzeit 27 500 S auf 30 000S, für verheiratete Studierende und für unverheiratete Studierende, denen die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt, von derzeit 33 000 S auf 36 000 S erhöht werden, der Betrag des § 13 Abs.2 von derzeit 14 300 S auf 15 500 S.
Weiters wurden die im Abs.9 angeführten Absetzbeträge entsprechend erhöht. So
lit.a von 21 000 S auf 23 000 S,
lit.b von 9 000 S auf 10 000 S und
lit.c von 16 500 S auf 19 000 S.
Gleichzeitig wurde im Abs.7 lit.a der Modus zur Berechnung der "zumutbaren Unterhaltsleistung" geändert. Dies führt zu einer Verringerung der zumutbaren Unterhaltsleistung und damit zu einer Erhöhung der Studienbeihilfe.
Eine völlig neue Bestimmung ist die Einfügung des § 13 Abs.10. Wie schon ausgeführt, ist ein Absetzbetrag von 9 000 S für Personen vorgesehen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen. Studierende nämlich, deren Eltern Arbeitnehmer sind, werden bei der Berechnung der maßgeblichen Bemessungsgrundlage in vielen Fällen benachteiligt. Einmal dadurch, daß bei diesen Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben, das Einkommen stets aus dem letztvergangenen Kalenderjahr herangezo-

gen wird, bei "Veranlagten" die Grundlage für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit jedoch der Einkommensteuerbescheid über das letztveranlagte Kalenderjahr ist.
Einkommensteuerbescheide werden vom zuständigen Finanzamt erst nach einigen Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ausgestellt. Bei einem Ansuchen eines Studierenden, dessen Eltern Selbständige sind, im Sommersemester, das an den Universitäten im allgemeinen am 1. März beginnt, bedeutet dies, daß nicht das Einkommen des letztvergangenen Kalenderjahres, sondern das eines anderen Jahres für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen werden kann. Da im Laufe eines Jahres im allgemeinen eine Geldverdünnung und damit ein Anstieg der Einkommen eintritt, bedeutet dies einen nicht unwesentlichen Vorteil dieser Studentengruppe gegenüber anderen.
Zum anderen kommt noch hinzu, daß "Veranlagte" wesentlich mehr Möglichkeiten haben, die Höhe ihres steuerlichen Einkommens vertraglich zu gestalten, etwa durch Beteiligung an Abschreibungsgesellschaften u.ä.
Durch den vorgesehenen Absetzbetrag soll diese Benachteiligung nun ausgeglichen werden.
Im § 13 Abs.13 wird nunmehr festgelegt, daß kein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht, wenn der Studierende, sein Ehegatte oder seine leiblichen Eltern (Wahleltern) zur Zahlung von Steuer nach dem Vermögensteuergesetz 1954 verpflichtet sind. Gemäß § 7 des Vermögensteuergesetzes 1954 gilt als steuerpflichtiges Vermögen der Vermögensbetrag, der nach Abzug der Freibeträge vom Gesamtvermögen verbleibt. Freibeträge in der Höhe von 150 000 S sind u.a. vorgesehen für den Steuerpflichtigen, für die Ehefrau, für jedes minderjährige Kind und für volljährige Kinder, sofern sie überwiegend auf Kosten des Vermögensteuerpflichtigen erhalten werden. Personen, die Vermögensteuer zahlen, haben daher durchaus ein ins Gewicht fallendes Vermögen und es ist ihnen daher auch zuzumuten, die Kosten der Ausbildung ihres Kindes allein zu tragen.

Zu Art.I Z.10:

Die Neufassung trägt der Änderung des § 2 Abs.2 lit.b StudFG durch die 1. Novelle zum Studienförderungsgesetz sowie durch die

Neufassung des § 9 - Studiennachweise für den Studienerfolg an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen - Rechnung.

Zu Art.I Z.11:

§ 26 Abs.1:

Durch diese Bestimmung soll der besondere Fleiß von Studienbeihilfenbeziehern belohnt werden, die innerhalb der gesetzlichen Studienzeit mit sehr gutem Erfolg ihre Diplomprüfung (Rigorosum, Staatsprüfung) abgelegt haben.

Der Zuschuß soll 30 vH der zuletzt zuerkannten Studienbeihilfe betragen, mindestens jedoch 5 000 S. Eine derartige Regelung ist aber auch deswegen vertretbar, weil im allgemeinen ein Studienbeihilfenbezieher durch Ablegung der vorgesehenen Prüfung innerhalb der gesetzlichen Studienzeit seine Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe um ein Semester verkürzt.

Absatz 2:

Studienbeihilfenbezieher, die die vorgesehenen Lehrveranstaltungen auch außerhalb des Hochschulortes oder ihres Heimatortes besuchen müssen, haben zweifellos am Ort dieser Lehrveranstaltungen zusätzliche Kosten zu tragen.

Durch den vorgesehenen Zuschuß von 700 S für je sieben volle Tage soll dieser zusätzliche Aufwand abgegolten werden. Für die Teilnahme an vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im Ausland beträgt der Zuschuß 1 000 S für je vier volle Tage.

Im Absatz 3

wird festgelegt, daß Anträge für die Gewährung eines Zuschusses innerhalb von drei Monaten nach Absolvierung der Diplomprüfung, für Zuschüsse gemäß § 26 Abs.2 innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes der Studienbeihilfe bei der Studienbeihilfenbehörde zu stellen sind.

Zu § 27. Beihilfen für Auslandsstudien

Seit langem werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aber auch von anderen Institutionen Auslandsstipendien zur Verfügung gestellt. Die Zuerkennung erfolgt allerdings nur nach Maßgabe der Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien.

Durch die vorliegende Gesetzesnovelle soll nun Studierenden, die aus wirtschaftlichen Gründen es sich nicht leisten können, aus eigenem die Kosten eines Auslandsstudiums zu tragen, unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf eine "Beihilfe" für ein Auslandsstudium eingeräumt werden.
Hinsichtlich der Höhe der Beihilfe unterscheidet der Entwurf zwischen Studienbeihilfenbeziehern und Studierenden, die nur deswegen keinen Anspruch auf eine Studienbeihilfe haben, weil ihnen der Zuschlag gemäß § 13 Abs.2 lit.c StudFG nicht gebührt.
Die zuletzt angeführte Regelung ist deswegen notwendig, weil hinsichtlich des Aufwandes eines Auslandsstudiums es wohl gleichgültig ist, ob der Betreffende am Hochschulort beheimatet ist oder nicht.
Für diese Gruppe von Studenten ist ein monatlicher Zuschlag von 2 000 S bei einem Studium in Europa und 4 000 S bei einem solchen außerhalb Europas vorgesehen.
Studierende, die zwar auch unter Anwendung des § 13 Abs.2 lit.c StudFG keinen Anspruch auf eine Studienbeihilfe haben, erhalten dann eine Beihilfe für das Auslandsstudium, wenn die für die Gewährung einer Studienbeihilfe maßgebliche Bemessungsgrundlage um nicht mehr als das Doppelte überschritten wurde.
Auf Grund der im Entwurf vorgesehenen Änderungen bedeutet dies, daß erst bei einem Jahreseinkommen der Eltern ab etwa einer halben Million Schilling kein Anspruch auf eine Auslandsbeihilfe besteht.
Für diesen Personenkreis sind Beträge von S 1 000 bei einem Studium in Europa und S 2 000 für ein Studium außerhalb Europas als Beihilfe vorgesehen.
Schließlich muß auch hervorgehoben werden, daß die Einführung eines "Rechtsanspruches auf eine Beihilfe für ein Auslandsstudium" ohne inländisches - und soweit bekannt - auch ohne ausländisches Vorbild ist. Erst die Vollziehung dieser Gesetzesstelle wird zeigen, inwieweit sich diese Regelung bewährt und welche allfälligen Änderungen notwendig sein werden.

Zu § 28. Wissenschafts- und Leistungsstipendien

Auf Grund der im Jahre 1985 zu erwartenden Ausgaben für Studienbeihilfen dürften im Kalenderjahr 1986 für Wissenschafts- und

Leistungsstipendien im Bereiche des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung etwa 10 Millionen und für den Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport etwa 2 Millionen zur Verfügung stehen. Diese Stipendien werden an den Universitäten im autonomen Bereich nur im Hinblick auf die hervorragenden Leistungen der Vorgeschlagenen vergeben, jedoch muß auch die soziale Lage, ähnlich wie beim Auslandsstipendium, mit berücksichtigt werden.

Zu § 29 Studienunterstützungen

Studienunterstützungen sind u.a. für Studenten vorgesehen, die zwar keinen Rechtsanspruch auf eine Studienbeihilfe haben, die aber unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind und daher ein erfolgreich begonnenes Studium ohne finanzielle Hilfe abbrechen müßten.

Seit dem Jahre 1975 besteht im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine Kommission für außerordentliche Studienunterstützungen, die sich aus Beamten und Vertretern der Österreichischen Hochschülerschaft zusammensetzt. Diese Kommission prüft die eingelangten Ansuchen und unterbreitet dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung entsprechende Vorschläge für die Gewährung einer außerordentlichen Studienunterstützung.

Zu § 30. Anwendung von Bestimmungen des II.Abschnittes:

Durch diese Regelung ist klargestellt, daß insbesondere alle Bestimmungen, die für die Gewährung einer Studienbeihilfe maßgebend sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auch für die "weiteren Förderungsmaßnahmen" im III. Abschnitt Geltung haben. Auch das Verwaltungsverfahren ist in gleicher Weise überall dort anzuwenden, wo ein Rechtsanspruch besteht.

Zu Art.I Z.13:

Zu § 34.

Im Hinblick auf den Wegfall der "Begabtenstipendien" mußten die Strafbestimmungen entsprechend abgeändert werden.

Art.I Z.14 bringt die Übergangsbestimmungen für den Studiennachweis an der Akademie der bildenden Künste und den Kunsthochschulen. Für Studierende, die noch nach den "alten" Studienvorschrif-

ten ihrem Studium nachgehen, gilt als Übergangsregelung weiterhin die seinerzeitige Bestimmung des § 9 StudFG 1983.

Zu Artikel II:

Die 2. Novelle soll am 1. September 1985 in Kraft treten. Es muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die im II. Abschnitt vorgesehenen Förderungsmaßnahmen erst im Kalenderjahr 1986 wirksam werden, denn im Kalenderjahr 1985 werden die vorgesehenen Mittel durch die Zuerkennung von Begabtenstipendien aufgebraucht.